

Stella Vorarlberg  
Privathochschule für Musik

Reichenfeldgasse 9, 6800 Feldkirch, Austria

04. Dezember 2023

## Mitteilungsblatt 5 des Rektorats im Studienjahr 2023/24

Das Rektorat der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik bittet alle Angehörigen der Hochschule um Kenntnisnahme folgender Informationen.

### **1. Erlass näherer Bestimmungen zu Auswahlverfahren für das Sonstige Lehr- und Forschungspersonal**

Entlang §18 Abs. 3 der Satzung der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik tritt am 1.12.2023 ein Erlass des Rektorats über nähere Bestimmungen zu Auswahlverfahren für das Sonstige Lehr- und Forschungspersonal sowie zu Auswahlverfahren für Karenzvertretungen in Kraft (siehe Anhang 1).

### **2. Durchführung von abgekürzten Berufungsverfahren für Hochschulprofessor\*innen**

Für die vom Rektorat entlang §6 der Beilage 2 zur Satzung der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik einmalig ausgeschriebenen sechs Stellen für Hochschulprofessor\*innen sind bis zum 31. Oktober 2023 acht Bewerbungen eingegangen. Die Bewerbungen umfassen Professuren in den künstlerischen Hauptfächern Violine, Violoncello, Klavier, Gitarre, Flöte und Harfe. Der weitere Verfahrensablauf ist der „Beilage 2 zur Satzung – Berufungsverfahren für Hochschulprofessor\*innen“ zu entnehmen. Die Verfahren werden im laufenden Studienjahr vom Rektorat initiiert.

### **3. Rektorat beschließt Moratorium zum Berufungsverfahren einer Hochschulprofessur für Violine**

Das Rektorat hat mit Wirkung vom 4. Dezember 2023 ein Moratorium zur Einrichtung der Hochschulprofessur für Violine beschlossen, dessen Initialisierung am 25. Januar 2023 kundgemacht wurde. Damit wird das derzeit laufende Berufungsverfahren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

#### **4. Berufung von Hochschullehrenden im Studienjahr 2023/24**

Sophia Schambeck wurde zum 1. Januar 2023 als Hochschullehrende für Blockflöte und Kammermusik (Karenzvertretung) berufen.

#### **5. Geschäftsordnung des Rektorats**

Das Rektorat der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik erlässt seine erste Geschäftsordnung (siehe Anhang 2).

Dr. Jörg Maria Ortwein  
Rektor

---

## Anhang 1: Näherer Bestimmungen zu Auswahlverfahren für das Sonstige Lehr- und Forschungspersonal

### 1. Auswahlverfahren für Hochschuldozent\*innen und Hochschullehrende

#### a. Einleitung

- Angehörige des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Stella in der Lehre und Forschung mitzuarbeiten und müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen.
- Angehörige des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals werden vom Rektorat nach Durchführung eines Auswahlverfahrens bestellt.

#### b. Verfahrensbestimmungen

- Bei der Besetzung von Stellen, die ausschließlich für Aufgaben in der Forschung und Lehre und mit geringem Stundenausmaß (Beschäftigungsausmaß von max. 30%) vorgesehen sind, kann das Rektorat von einem Auswahlverfahren und einer öffentlichen Ausschreibung absehen.
- Die Näheren Bestimmungen zum Auswahlverfahren des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals soll eine angemessene Qualifikation und eine Orientierung des Verfahrens am Handlungsfeld Personalentwicklung des Gleichstellungskonzept der Stella sicherstellen.

#### c. Auswahlkommission

- Jede Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Vertreter\*innen der Hochschulprofessor\*innen der Hochschule, zwei Vertreter\*innen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals der Hochschule, mindestens ein\*e externe\*externe facheinschlägig künstlerisch bzw. wissenschaftlich qualifizierte\*r Gutachtende\*r, ein\*e Vertreter\*in der Studierenden der Hochschule und mit beratender Stimme die\*der Beauftragte für Gender und Diversity oder einem Mitglied aus dem Arbeitskreis Gender und Diversity sowie ein\*e Vertreter\*in des Betriebsrats der Hochschule.
  - Aufgabe der Auswahlkommission ist es, Auswahlverfahren für das sonstige Lehr- und Forschungspersonal durchzuführen.
  - Die Vertreter\*innen der Hochschulprofessor\*innen, die Vertreter\*innen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals und die\*der externe Gutachtende sowie die\*der Vorsitzende der Auswahlkommission werden durch die\*den Rektor\*in eingesetzt, wobei die\*der Vorsitzende aus dem Kreis der Hochschulprofessor\*innen ausgewählt wird.
  - Jedem Mitglied der Auswahlkommission kommt eine Stimme zu. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn zumindest vier Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden.
  - Die Auswahlkommission wird von der\*dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die anderen Mitglieder zu erfolgen. Zwischen dem Datum der Aufgabe der Einberufung der Auswahlkommission und der Abhaltung der Auswahlkommission hat zumindest eine Woche zu liegen.
-

- Die Auswahlkommission legt in ihrer ersten Sitzung (Konstituierung) den Ausschreibungstext und die inhaltlichen Anforderungen der Stelle fest. Der Ausschreibungstext ist vor Veröffentlichung dem Rektorat zur Genehmigung zu übermitteln.
- Die Sitzungen der Auswahlkommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, die Hearings finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- Die\*der Vorsitzende der Auswahlkommission ist alleinig berechtigt, etwaige Fragen zu beantworten, die sich während des Auswahlverfahrens ergeben.

#### d. Verfahren

- Jede Stelle des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals mit einem Beschäftigungsausmaß von über 30% ist von der Hochschulleitung im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Jeder Ausschreibungstext muss vor der Veröffentlichung von der\*dem Beauftragten für Gender und Diversity der Hochschule begutachtet werden. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.
  - Die Mitglieder der Auswahlkommission haben zu beurteilen, ob Bewerber\*innen die im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen.
  - Die Auswahlkommission hat dem Rektorat bekannt zu geben, welche Bewerber\*innen sie in die engere Wahl ziehen würde.
  - Im Rahmen des Auswahlverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen Bewerber\*innen öffentliche Hearings vorgesehen, bestehend aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die genauen Anforderungen werden durch die Auswahlkommission festgelegt.
  - Die Auswahlkommission hat allen in die engere Auswahl gekommenen Bewerber\*innen Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zumindest dem Fachbereich und den fachlich nahestehenden Bereichen zu präsentieren.
  - Auf Basis der Hearings erstellt die Auswahlkommission einen schriftlich begründeten Besetzungsvorschlag, der bis zu drei nach Beurteilung der Auswahlkommission für die Besetzung am besten geeignete Bewerber\*innen enthält. Dabei ist insbesondere auf die strategische und personelle Entwicklung der Stella im Lichte ihres Profils, ihrer Mission und ihrer Zielsetzung in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht sowie auf die Anforderungen zum Handlungsfeld Personalentwicklung des Gleichstellungskonzepts der Hochschule Stellung zu nehmen. Enthält der Besetzungsvorschlag weniger als drei Bewerber\*innen, ist dies besonders zu begründen.
- #### e. Entscheidung
- Die\*der Rektor\*in trifft eine Auswahl aus dem Besetzungsvorschlag, kann diesen aber an die Auswahlkommission zurückweisen, wenn triftige Gründe vorliegen, dass die Entscheidung nicht die am besten geeigneten Bewerber\*innen enthält.
  - Die\*der Rektor\*in vollzieht gemeinsam mit der Geschäftsführung der Trägergesellschaft die Anstellung.
-

## 2. Näherer Bestimmungen zu Auswahlverfahren für Karenzvertretungen

### a. Einleitung

Karenzvertretungen in Forschung und Lehre werden vom Rektorat nach Durchführung eines Auswahlverfahrens bestellt und sind immer befristete Anstellungsverhältnisse.

### b. Verfahrensbestimmungen

- Bei der Besetzung von Karenzvertretungen in Forschung und Lehre mit geringem Stundenausmaß (Beschäftigungsausmaß von max. 30%) kann das Rektorat von einem Auswahlverfahren und einer öffentlichen Ausschreibung absehen.
- Auswahlverfahren für Karenzvertretungen in künstlerischen Hauptfachklassen sollen sicherstellen, dass im jeweiligen Fach die Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung bis zum Wiedereinstieg der\*des Karrenzierenden auf dem gleichen Niveau und mit einer vergleichbaren fachlichen Grundhaltung überbrückt werden.
- Dies soll möglichst durch die Einbindung der\*des zu karrenzierenden Hauptfachlehrenden in die Auswahlkommission sowie durch die Mitwirkung bei der Formulierungen der Ausschreibung und Zusammensetzung der Berufungskommission gewährleistet werden.

### c. Auswahlkommission

- Jede Auswahlkommission für Karenzvertretungen in Forschung und Lehre besteht aus mindestens einer\*inem Vertreter\*in der Hochschulprofessor\*innen der Hochschule, drei Vertreter\*innen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals der Hochschule, mindestens ein\*e externe\*externer facheinschlägig künstlerisch bzw. wissenschaftlich qualifizierte\*r Gutachtende\*r, ein\*e Vertreter\*in der Studierenden der Hochschule und mit beratender Stimme die\*der Beauftragte für Gender und Diversity oder einem Mitglied aus dem Arbeitskreis Gender und Diversity sowie ein\*e Vertreter\*in des Betriebsrats der Hochschule.
  - Bei Karenzvertretungen von künstlerischen Hauptfachklassen soll nach Möglichkeit eine Einbindung der\*des zu karrenzierenden Hauptfachlehrenden in die Auswahlkommission sichergestellt werden.
  - Aufgabe der Auswahlkommission für Karenzvertretungen in Forschung und Lehre ist es, Auswahlverfahren für das sonstige Lehr- und Forschungspersonal durchzuführen.
  - Die Vertreter\*innen der Hochschulprofessor\*innen, die Vertreter\*innen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals und die\*der externe Gutachtende sowie die\*der Vorsitzende der Auswahlkommission werden durch die\*den Rektor\*in eingesetzt, wobei die\*der Vorsitzende aus dem Kreis der Hochschulprofessor\*innen ausgewählt wird.
  - Jedem Mitglied der Auswahlkommission für Karenzvertretungen in Forschung und Lehre kommt eine Stimme zu. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn zumindest vier Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden.
-

- 
- Die Auswahlkommission für Karenzvertretungen in Forschung und Lehre wird von der\*dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die anderen Mitglieder zu erfolgen.
  - Die Sitzungen der Auswahlkommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, die Hearings finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.
  - Die\*der Vorsitzende der Auswahlkommission ist alleinig berechtigt, etwaige Fragen zu beantworten, die sich während des Auswahlverfahrens ergeben.

#### d. Verfahren

- Das Rektorat legt den Ausschreibungstext und die inhaltlichen Anforderungen der Stelle fest. Jeder Ausschreibungstext muss vor der Veröffentlichung von der\*dem Beauftragten für Gender und Diversity der Hochschule begutachtet werden.
- Bei Karenzvertretungen von künstlerischen Hauptfachklassen soll nach Möglichkeit eine Mitwirkung der\*des zu karrenzierenden Hauptfachlehrenden bei der Formulierung des Ausschreibungstextes und die inhaltlichen Anforderungen der Stelle sichergestellt werden.
- Die Mitglieder der Auswahlkommission haben zu beurteilen, ob Bewerber\*innen die im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen.
- Die Auswahlkommission legt das Verfahren für die Auswahl der Bewerber\*innen fest.
- Die Auswahlkommission hat dem Rektorat bekannt zu geben, welche Bewerber\*innen sie in die engere Wahl ziehen würde.
- Die Auswahlkommission erstellt einen schriftlich begründeten Besetzungsvorschlag, der bis zu drei nach Beurteilung der Auswahlkommission für die Besetzung am besten geeignete Bewerber\*innen enthält.

#### e. Entscheidung

- Die\*der Rektor\*in trifft eine Auswahl aus dem Besetzungsvorschlag, kann diesen aber an die Auswahlkommission zurückweisen, wenn triftige Gründe vorliegen, dass die Entscheidung nicht die am besten geeigneten Bewerber\*innen enthält.
  - Die\*der Rektor\*in vollzieht gemeinsam mit der Geschäftsführung der Trägergesellschaft die Anstellung.
-

---

## Anhang 2: Geschäftsordnung des Rektorats

### 1. Rektorat - Funktion, Stellung und Aufgaben

Das Rektorat besteht aus dem Rektor und dem Vize-Rektor. Es leitet die Stella Vorarlberg und vertritt diese nach außen. Es nimmt Aufgaben wahr, welche in der Satzung der Hochschule angeführt sind und es nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Hochschule. Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

### 2. Zuständigkeiten des Rektors

Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats und dessen Sprecher. Er übt die Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Lehr- und Forschungspersonals aus, trifft Auswahlentscheidungen aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Hochschulprofessor\*innen sowie des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals, führt Berufungsverhandlungen und erstellt Vorschläge für die Erlassung und Änderungen von Curricula zur Vorlage an den Senat.

Dem Rektor obliegt die Vollziehung der studienrechtlicher Bestimmungen, die in der Satzung geregelt sind.

Der Rektor ist insbesondere zuständig für folgende Bereiche:

- Lehre und Forschung
- Forschungsförderung
- Personal- und Organisationsentwicklung sowie Weiterbildung in Lehre und Wissenschaft
- Internationalisierung und Mobilität in Studium, Lehre und Wissenschaft
- Hochschulkooperationen
- Departments und Studiengänge
- Herausgabe von Mitteilungen des Rektorats
- Orchester- und Chorveranstaltungen sowie Musiktheaterprojekte
- Wettbewerbe

### 3. Zuständigkeiten des Vize-Rektors

Der Vize-Rektor ist Geschäftsführer im gesellschaftsrechtlichen Sinne. Er nimmt kaufmännischen, organisatorische und administrative Angelegenheiten wahr und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur. Er übt die Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten nichtwissenschaftlichen Personals aus.

Er ist insbesondere zuständig für folgende Bereiche:

- Finanzen
  - Erstellung des Budgetvoranschlags für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat
  - Erstellung des Rechnungsabschlusses für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat
-

- Rechtsangelegenheiten
- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
- Personal- und Organisationsentwicklung sowie Weiterbildung im nichtwissenschaftlichen Bereich
- Verwaltungsprozesse
- Arbeitnehmer\*innenschutz und arbeitsmedizinische Betreuung
- Digitalisierung und Informationstechnologie
- Infrastruktur
- Gebäude- und Sicherheitstechnik
- Beschaffung und Logistik
- Kommunikation, Marketing und Pressearbeit
- Sponsoring und Fundraising
- Hochschulbibliothek
- Studien- und Lehrgangsbeiträge
- Stipendien

#### **4. Gemeinsam als Kollegialorgan wahrzunehmende Aufgaben**

Übersicht zu Aufgaben, für die der Rektor und der Vize-Rektor gemeinsam zuständig sind:

- Erstellung einer Geschäftsordnung für das Rektorat
  - Erstellung von Leitbild und Leitlinien
  - Entwicklungsplanung und Reakkreditierung
  - Erstellung eines Organisationsplans
  - Beschlussfassung des Budgetvoranschlags und Budgetzuteilung
  - Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat
  - Weiterentwicklung des Berichtswesens
  - Gender & Diversity sowie Frauenförderung
  - Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
  - Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
  - Ausschreibung von Stellen
  - Bestellung und Abberufung der Leiter\*innen von Organisationseinheiten
  - Zuordnung der Hochschulangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten
  - Festlegung der Anzahl von Stellen für Hochschulprofessor\*innen nach §6 der Berufsordnung
  - Einrichtung und Auflassung von Studienangeboten, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen
  - Förderverein und Alumnipflege
  - Wirken in die Gesellschaft und Third Mission
-



- Vertretung in den Organen der Hochschule (Hochschulrat) und der Trägergesellschaft (Aufsichtsrat)
- Nachhaltigkeit

## 5. Vertretungsregelung

Das Rektorat wird durch den Rektor vertreten, soweit es in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt ist. In ihren jeweiligen Aufgabenbereichen vertreten der Rektor und der Vize-Rektor selbstständig die Hochschule, soweit es in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt ist.

Der Rektor wird im Falle der Verhinderung durch den Vize-Rektor vertreten. Der Vizerektor wird im Falle der Verhinderung durch den Rektor vertreten.

## 6. Berichte und Anträge an den Universitätsrat

Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Hochschulrat werden durch den Rektor koordiniert. Anträge an den Hochschulrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat.

## 7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung in der Hochschule folgenden Tag in Kraft.